

Az.: 3 A 862/18.A
2 K 1048/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Anwaltskanzlei

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 30. Januar 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Februar 2018 - 2 K 1048/17.A - zuzulassen, wird verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden ist unzulässig und damit zu verwerfen, da der Antrag nicht gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG binnen einen Monats nach Zustellung des Urteils gestellt worden ist.
- 2 Mit dem Urteil wurde der Antrag des Klägers auf Verpflichtung der Beklagten, ihn als Flüchtling anzuerkennen, ihm hilfsweise subsidiären Schutz zu gewähren sowie weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen, abgewiesen. Gemäß Zustellungsurkunde vom 22. Februar 2018 sollte das Urteil dem Kläger unter dessen dem Gericht bislang mitgeteilter Adresse zugestellt werden. Die Zustellung konnte nicht vorgenommen werden, da sich der Empfänger nicht mehr in der Einrichtung befand. Der Kläger begehrte am 31. Mai 2018 Akteneinsicht, die ihm am 5. Juni 2018 gewährt wurde.
- 3 Am 5. Juli 2018 hat er beantragt, die Berufung gegen das vorbezeichnete Urteil zuzulassen, und hat den Antrag begründet. Gleichzeitig hat er Wiedereinsetzung nach § 60 Abs. 1, Abs. 2 VwGO beantragt. Er begründet den Antrag damit, dass er seit langem umgezogen sei und daher von dem Urteil nichts erfahren habe. Auch die Ladung zu der mündlichen Verhandlung mit gerichtlicher Verfügung vom 20. November 2017 sei ihm nicht zugegangen, da er schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der ursprünglichen Gemeinschaftsunterkunft gewohnt habe. Er sei nie

ordnungsgemäß gemäß § 10 Abs. 7 AsylG schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf die Zustellungsvorschrift des § 10 AsylG hingewiesen worden. Die in der Akte befindliche Belehrung sei in der ihm nicht verständlichen Sprache Pashto und nicht in seiner Muttersprache Urdu verfasst gewesen. Daher sei die Zugangsfiktion des § 10 Abs. 2 Satz 1 AsylG nicht eingetreten.

4 1. Das vom Kläger angegriffene Urteil ist ihm mit der Aufgabe zur Post spätestens am 22. Februar 2018 zugestellt worden.

5 Dass ihm das Urteil, wie sich aus der Zustellungsurkunde ergibt, nicht übergeben werden konnte, weil er sich nicht mehr in der Einrichtung befand, ändert hieran nichts. Denn der Kläger muss gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 AsylG die Zustellung an die letzte Anschrift, die er dem Gericht mit der Klageschrift vom 12. Januar 2017 mitgeteilt hatte, grundsätzlich gegen sich gelten lassen. Da das Urteil als „unzustellbar“ an das Gericht zurückgesandt wurde, knüpft die Fiktion in diesem Fall an die Aufgabe zur Post an (Bergmann in: ders./Dienelt, Ausländerrecht, 11. Aufl. 2016, § 10 AsylG Rn. 17 m. w. N.; VG Berlin, Beschl. v. 30. Dezember 2016 - 3 L 830.16 A -, juris Rn. 5). Die Frist von einem Monat, binnen der gemäß § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG der Antrag auf Zulassung der Berufung zu stellen und zu begründen ist, ist mithin am 22. März 2018 abgelaufen (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2, Abs. 3 BGB). Mit dem am 5. Juli 2018 beim Verwaltungsgericht Dresden eingegangenen Schriftsatz ist die Frist ersichtlich nicht eingehalten worden.

6 2. Die Zustellungsfiktion des § 10 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 AsylG ist entgegen der Auffassung des Klägers eingetreten.

7 Insbesondere ist der Kläger gemäß § 10 Abs. 7 AsylG ordnungsgemäß belehrt worden. Nach dieser Vorschrift ist der Ausländer bei der Antragstellung schriftlich und gegen Empfangsbestätigung auf die Zustellvorschriften des § 10 AsylG hinzuweisen. Soll der „Hinweis“ seinen Zweck erfüllen, darf er sich nicht in der bloßen Wiedergabe des Inhalts des § 10 AsylG erschöpfen. Der Inhalt der Vorschrift muss möglichst verständlich wiedergegeben werden (BVerfG, Beschl. v. 7. Juni 1994 - 2 BvR 334/94 -, juris Rn. 17 ff. m. w. N.). Darüber hinaus muss die Belehrung in einer dem Ausländer verständlichen Sprache vorgenommen werden.

- 8 Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die ihm schriftlich erteilte Belehrung enthält auf Seite 3 f. ausführliche Erläuterungen über die Folgen einer unterlassenen Mitteilung über den Wohnungswechsel. Zudem ist der Wortlaut der entsprechenden Vorschrift wörtlich abgedruckt. Der Text der Hinweise ist dem Kläger auch in einer ihm verständlichen Sprache erteilt worden. Denn der Kläger hat, wie sich aus Seite 4 des Originals der Belehrung (vgl. S. 4 der Behördenakte) ergibt, mit seiner Unterschrift vom 6. November 2015 bestätigt, dass er die Belehrung nebst Gesetzestext an diesem Tag erhalten hat, dass ihm die Seiten 1 bis 3 der Belehrung an diesem Tag in die Sprache Urdu übersetzt worden sind und dass er ihren Inhalt verstanden hat. Daher trifft auch der klägerische Hinweis nicht zu, die Belehrung sei nur in der ihm nicht verständlichen Sprache Pashto vorgenommen worden.
- 9 3. Eine Wiedereinsetzung gemäß § 60 Abs. 1 VwGO in die versäumte Frist auf Zulassung der Berufung ist nicht möglich, weil der Kläger zwar den Antrag binnen der Frist von einem Monat seit Wegfall des Hindernisses (§ 60 Abs. 2 Satz 1 2. HS VwGO) gestellt und die versäumte Handlung auch nachgeholt hat, er jedoch nicht ohne Verschulden verhindert war, die Frist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG einzuhalten (§ 60 Abs. 1 VwGO).
- 10 Denn der Kläger ist seiner aus § 10 Abs. 1 AsylG folgenden Mitwirkungspflicht, während der Dauer des Asylverfahrens vorzusorgen, dass ihn Mitteilungen der angerufenen Gerichte stets erreichen können, und insbesondere jeden Wechsel seiner Anschrift den genannten Stellen unverzüglich anzuzeigen, schuldhaft nicht nachgekommen. Hinweise darauf, dass dies ausnahmsweise hier anders sein könnte, sind nicht ersichtlich (vgl. BVerfG, Beschl. v. 8. Februar 2002 - 2 BvR 1809/01 -, juris Rn. 9 ff. m. w. N.; Beschl. v. 16. Oktober 2007 - 2 BvR 51/05 -, juris Rn. 12; VG München, Beschl. v. 22. Dezember 2016 - M 4 K 16.33419 -, juris Rn. 15 f. m. w. N.).
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

12 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp